



Presseinfo März 2017 – 1

Steuerbonus für Mieter aus der Nebenkostenabrechnung

Auch Mieter einer Wohnung können eine Steuerermäßigung auch für bestimmte Leistungen aus der Nebenkostenabrechnung für die Wohnung beanspruchen. Dies gilt, wenn die von ihm zu zahlenden Nebenkosten Beträge für ein haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis, für haushaltsnahe Dienstleistungen oder für handwerkliche Tätigkeiten enthalten. Solche Tätigkeiten sind beispielsweise die Hausmeister- und Gärtnerleistungen, die Kehr- und Überprüfungsarbeiten des Schornsteinfegers, Maßnahmen zur Beseitigung von Graffiti, zur Taubenabwehr, zur Überprüfung und Wartung der Lift- oder Heizungsanlagen und zur Ungezieferbekämpfung sowie Reinigungsarbeiten im, am und vor dem Gebäude. Dazu zählen auch Laub- und Schneeabfuhrarbeiten auf den Gehwegen vor dem Gebäude. „Da eine große Vielzahl von Tätigkeiten begünstigt ist, gibt es praktisch keine Einkommensteuererklärung mehr, in der der Steuerbonus nicht greift“, weiß Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfevereine (BVL) in Berlin aus Erfahrung. Somit kann jeder, der Einkommen- oder Lohnsteuer zahlt, von dieser Regelung profitieren. „Vielen Steuerpflichtigen ist das aber leider noch nicht bewusst und sie verschenken eine mögliche Steuererstattung“, bedauert Nöll. Der Steuerbonus beträgt 20 Prozent der Arbeits- und Anfahrtskosten sowie 20 Prozent der in Rechnung gestellten Maschinenstundensätze. Das bedeutet, entfallen beispielsweise auf den Hausmeister und das Reinigungsunternehmen anteilige Kosten von 600 Euro, sind Einkommensteuern von 120 Euro weniger zu zahlen. Der Steuerbonus ist für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen zwar auf 4.000 Euro im Jahr begrenzt und für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen auf maximal 1.200 Euro im Jahr. „Diese Grenzwerte werden durch die Nebenkostenabrechnung der Wohnung jedoch regelmäßig nicht erreicht“, erklärt Nöll. Voraussetzung für die Beantragung der Steuerermäßigung in der Einkommensteuererklärung ist, dass der vom Mieter gezahlte Anteil an den Aufwendungen entweder aus der Jahresabrechnung oder durch eine gesonderte Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters nachgewiesen werden kann.